

## Elternrechte müssen zurückstehen

### Über Germanwings-Piloten darf identifizierend berichtet werden

Im März 2015 endet der Germanwings-Flug 4U9525 in den französischen Alpen an einem Berghang. Der Co-Pilot begeht Suizid und reißt 149 Menschen mit in den Tod. Eine Regionalzeitung berichtet über die Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille und nennt den vollen Namen des Co-Piloten, sein Alter und seinen Herkunftsort. Eine Leserin der Zeitung wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Nach ihrer Meinung verstößt die Namensnennung gegen die Ziffer 8 des Pressekodex. Diese Ziffer definiert den Persönlichkeitsschutz. Die Chefredaktion der Zeitung nimmt Stellung. Auch wenn sich mit absoluter Gewissheit niemals klären lassen werde, was sich an Bord der Maschine genau ereignet habe, deuteten doch alle Erkenntnisse darauf hin, dass Andreas Lubitz für den Tod von 149 Menschen verantwortlich sei. Die Redaktion habe sich nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille für die identifizierende Berichterstattung entschieden. Durch die Tat und die Pressekonferenz sei Lubitz zu einer Person des öffentlichen Interesses geworden. Auch enthalte der Bericht, wie vom Beschwerdeführer moniert, keine deutlichen Hinweise auf das Elternhaus des Co-Piloten. Die Straße sei nicht genannt worden. Auch habe die Redaktion das Wohnhaus nicht im Bild gezeigt. Es sei lediglich berichtet worden, dass in der unmittelbaren Umgebung Polizei-Einsatzfahrzeuge aufgestellt worden seien, um andere Autos an der Durchfahrt zu hindern. Daraus ergäben sich keine Hinweise auf das Wohnhaus, es sei denn, man sei vor Ort gewesen.

Die Zeitung hat mit ihrer Berichterstattung nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Die in diesem Fall identifizierende Berichterstattung ist zulässig, da das öffentliche Interesse in diesem Fall die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt. Die Redaktion konnte nach den bei der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille mitgeteilten Fakten davon ausgehen, dass Andreas Lubitz das Flugzeug mit 150 Menschen an Bord absichtlich an einem Berg hat zerschellen lassen. Vom Zeitpunkt der Pressekonferenz an gab es keinen vernünftigen Zweifel an der behördlichen Aussage, dass der Co-Pilot das Flugzeug bewusst und absichtlich hat abstürzen lassen. Abzuwägen ist auch die Frage, ob der Name des Co-Piloten mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Eltern genannt werden darf. Im Beschwerdeausschuss ist man sich einig, dass die Rechte der Eltern zumindest dann zurückstehen müssen, wenn es um die Nennung des Nachnamens des Piloten und die Tat an sich geht. Das Gremium diskutiert auch die Frage, ob der Absturz als Suizid zu bewerten ist und ob deshalb die in Richtlinie 8.7 gebotene Zurückhaltung in

Fällen von Suizid hätte beachtet werden müssen. Es besteht Einigkeit: Vor dem Tod von 149 Menschen muss die ansonsten geforderte Zurückhaltung – hier der Suizid von Andreas Lubitz – zurückstehen. Diskutiert wird auch die Frage der Berichterstattung über psychische Erkrankungen des Co-Piloten. Auch hier gibt es eine einmütige Entscheidung: Da diese Erkrankungen offensichtlich zu der Tat führten, kann über sie in diesem Fall ausnahmsweise berichtet werden. (0320/15/1)

**Aktenzeichen:**0320/15/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet